## Gemeinde Hohenkirchen

Beschlussvorlage  Federführend: Zentrale Dienste	Vorlage-Nr: Status: Datum: Verfasser:	öffen 16.07	lokir/18 tlich 7.2018 en Tecl				
Grundsatzbeschluss zur Gründung eines Vereins zur Förderung der Jugend- und Seniorenarbeit in der Gemeinde Hohenkirchen							
Beratungsfolge:							
Beratungsfolge: Gremium	Te	eilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung		

#### Sachverhalt:

Der Jugendclub der Gemeinde Hohenkirchen in Beckerwitz wurde mit der Einstellung eines Jugendarbeiters im Jahr 2018 wieder in Betrieb genommen. Ebenfalls finden seit diesem Jahr regelmäßige Treffen und Ausflüge der Senioren in der Gemeinde statt.

Zur Förderung und Umsetzung der Kinder- und Jugendarbeit sowie der Seniorenarbeit in der Gemeinde Hohenkirchen soll ein Verein gegründet werden.

Folgende Personen haben bereits ihre Mitarbeit im Verein erklärt:

- Bürgermeister Jan van Leeuwen
- Herr Holger Hirsch
- Herr Mirko Knoblauch
- Herr André Wiedermann
- Herr Christoph Nörenberg-Stender
- Herr Wolfgang Ehrlich
- Herr Manfred Kutz
- Frau Karina Stenker (muss noch gefragt werden)

Der Satzungsentwurf liegt vor und wird im Anschluss durch das Finanzamt geprüft. Die Gründungsversammlung soll nach Fassung dieses Beschlusses einberufen werden.

#### **Beschlussvorschlag:**

Die Gemeindevertretung beschließt, der Gründung des Vereins zur Förderung der Jugendund Seniorenarbeit in der Gemeinde Hohenkirchen zuzustimmen und die Vereinsarbeit zu unterstützen.

#### Finanzielle Auswirkungen:

schreibung (bei Investitionen auch Folgekostenberechnung beifügen - u.a. Abschreibung, Unter- zung, Bewirtschaftung)
Finanzierungsmittel im Haushalt vorhanden.
durch Haushaltsansatz auf Produktsachkonto:
durch Mitteln im Deckungskreis über Einsparung bei Produktsachkonto:
über- / außerplanmäßige Aufwendung oder Auszahlungen
unvorhergesehen <u>und</u>
unabweisbar <u>und</u>

Vorlage-Nr.: GV Hokir/18/12602 Seite: 1/2

	Begründung der Unvorhersehbarkeit und Unabweisbarkeit (insbes. in Zeiten vorläufiger Haushaltsführung auszufüllen):			
Deckung gesichert durch				
	Einsparung außerhalb des Deckungskreises bei Produktsachkonto:			
Ιx	Keine finanziellen Auswirkungen.			

<u>Anlagen:</u> Satzung Förderverein Jugend- und Seniorenarbeit

Seite: 2/2 Vorlage-Nr.: GV Hokir/18/12602

## Satzung

# des Vereins zur Förderung der

# Jugend- und Seniorenarbeit in der Gemeinde Hohenkirchen

#### § 1: Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1. Der Name des Vereins lautet "Förderverein Jugend- und Seniorenarbeit Hohenkirchen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Rechtsformzusatz "e.V." im Namen.
- 2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 3. Der Verein hat seinen Sitz in der Gemeinde Hohenkirchen

#### § 2: Zweck des Vereins, Gemeinnützigkeit

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke "der Abgabenordnung.
- Zweck des Vereins ist die F\u00f6rderung der Jugend- und Seniorenarbeit in der Gemeinde Hohenkirchen
- 3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch finanzielle und organisatorische Unterstützung, sowie Einwerben von Spenden- und Fördergelder für die Jugend- und Seniorenarbeit in der Gemeinde Hohenkirchen, außerdem sollen die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben der beiden Gruppen gestärkt werden und die Kommunikation zwischen den beiden Generationen ermöglicht werden. Insbesondere bei der Jugendarbeit soll auch das demokratische Grundverständnis und die aktive Teilnahme am gemeindlichen Entscheidungsprozess gefördert und eingerichtet werden.
- 4. Der Verein ist selbstlos t\u00e4tig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins d\u00fcrfen nur f\u00fcr die satzungsm\u00e4\u00dfigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverh\u00e4ltnism\u00e4\u00dfig hohe Verg\u00fctungen beg\u00fcnstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft,

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Jugendliche unter 18
  Jahren bedürfen der Zustimmung des Erziehungsberechtigten. Die Mitgliedschaft wird durch
  schriftliche Beitrittserklärung und deren Annahme durch den Vorstand erworben.
- 2. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung des Aufnahmeantrags ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden.
- 3. Die Mitgliedschaft endet:
  - a. mit dem Tod des Mitglieds,
  - b. durch den freiwilligen Austritt, der durch schriftliche Erklärung möglich ist. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen und muss spätestens am 30.9. des Jahresbeim Vorstand eingehen.,
  - c. durch Ausschluss aus dem Verein,
  - d. durch Streichung von der Mitgliederliste, Die Streichung von der Mitgliederliste erfolgt, wenn das Vereinsmitglied mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.
  - e. Ein Mitglied kann bei vereinsschädigendem Verhalten ausgeschlossen werden.
- 4. Mitgliedern, die sich im Sinne des Vereinszweckes besonders hervorragende Verdienste erworben haben, kann die Ehrenmitgliedschaft verliehen werden. Der jährliche Vereinsbeitrag entfällt dann.

## § 4 Mitgliedsbeiträge und sonstige Einnahmen

- 1. Die Einkünfte des Vereins bestehen
  - a. aus den Mitgliedsbeiträgen,
  - b. aus Spenden,
  - c. aus Erträgen des Vereinsvermögens.
  - d. aus Erträgen von Veranstaltungen,
  - e. aus betriebsgeführten Erträgen des Vereins
  - f. aus zweckgebundenen Zuschüssen der Gemeinde Hohenkirchen.

2. Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung festlegt. Für das Jahr der Vereinsgründung ist der Beitrag in voller Höhe zu entrichten. Die Mitgliedsbeiträge sind jährlich im Voraus zu zahlen.

#### § 5 Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1. die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

#### § 6 Der Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
  - a. dem ersten Vorsitzenden
  - b. dem zweiten Vorsitzenden
  - c. dem Kassenwart
  - d. dem Schriftführer
  - e. dem Bürgermeister der Gemeinde Hohenkirchen oder dessen Stellvertreter als geborenes Mitglied
- 2. Der Verein wird gem. § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den ersten Vorsitzenden oder den zweiten Vorsitzenden jeweils allein.
- 3. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erfolgen.
- 4. Der Vorstand ist verantwortlich für:
  - a. die Führung der laufenden Geschäfte;
  - b. die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
  - c. die Verwaltung des Vereinsvermögens;
  - d. die Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr;

- e. die Buchführung;
- f. die Erstellung des Jahresberichts;
- g. die Vorbereitung und die Einberufung der Mitgliederversammlung.
- 5. Vorstandssitzungen werden vom ersten Vorsitzenden per E-Mail, schriftlich oder telefonisch einberufen. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Er ist ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Vorstandsmitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden. Der Vorstand ist auch beschlussfähig, wenn nicht alle Vorstandsämter besetzt sind.
- 6. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der u.a. die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt werden.
- 7. Der Vorstand haftet gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

### § 7 Vergütung des Vorstands, Aufwandsersatz

- 1. Vorstandsmitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Eine Vergütung der Tätigkeit ist nicht vorgesehen.
- 2. Aufwendungen für den Verein werden gemäß § 670 BGB gegen Vorlage von Belegen ersetzt.

## § 8 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt einen Kassenprüfer, der nicht Vorstandsmitglied ist, für die Dauer von zwei Jahren. Dieser überprüft am Ende eines jeden Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Der Kassenprüfer erstattet Bericht in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung.

### § 9 Ordentliche Mitgliederversammlung

- 1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Jahr stattfinden. Die Einberufung obliegt dem Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied. Dieser übernimmt dann auch die Versammlungsleitung.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
  - a. die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
  - b. die Wahl zweier Kassenprüfer,
  - c. die Bestimmung der Mitgliedsbeiträge,
  - d. die Entgegennahme des Jahresabschlusses und die Entlastung des Vorstandes,
  - e. die Änderung der Satzung,
  - f. die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft,
  - g. den Ausschluss aus dem Verein,
  - h. die Auflösung des Vereins,
  - i. alle Angelegenheiten, die für den Verein von grundsätzlicher Bedeutung sind.
- 3. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung drei Wochen vor der Mitgliederversammlung einzuladen.
- 4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ungeachtet der Anzahl der anwesenden Mitglieder, mindestens jedoch 4 Mitglieder.
- 5. Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, kann unter Einhaltung der Ladungsvorschriften erneut eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Diese ist in jedem Fall beschlussfähig. In der erneuten Ladung ist auf diese Rechtsfolge hinzuweisen.
- 6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 7. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Stimmenmehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 8. Jedes Mitglied kann bis spätestens zehn Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- Wahlen werden geheim durchgeführt. Es wird offen gewählt, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt.

6

10. Über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen. Sie sind vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

## § 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich erscheint oder wenn die Einberufung von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Zweck und Gründen verlangt wird.
- Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Regelungen in §§ 9 und 10 der Satzung entsprechend

#### § 12 Satzungsänderungen durch Vorstand

Der Vorstand kann Satzungsänderungen, die von einem Gericht oder einer Behörde verlangt werden, beschließen.

# § 13 Auflösung des Vereins, Mittelverwendung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenkirchen, mit der Auflage die Mittel entsprechend den Zielen des Vereines zu verwenden.

Die Satzung wurde beschlossen in der Gründungsversammlung am ...... in Hohenkirchen

Unterschriften der (mindestens) sieben Gründungsmitglieder